Vereinbarung über die Qualitätssicherung

zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

und

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

und

der Militärversicherung,

vertreten durch die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 6 des Tarifvertrags vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird Folgendes vereinbart:

1. Personelle Voraussetzungen

1.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag vom [Vertragsdatum], in Kraft getreten am 1. Oktober 2026, sind Hörgeräteakustiker und Hörsystemspezialisten mit Berufsprüfung (eidg. FA) zugelassen, welche durch die PVK anerkannt wurden, nachfolgend UV/MV-Akustiker genannt.

1.2 UV/MV-Akustiker kann auch sein, wer im Sinne von Art. 1.1 eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung und einen entsprechenden Ausweis besitzt oder über einen Nachweis für eine Besitzstandsregelung des SBFI verfügt.

1.3 Auszubildende können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie in demselben UV/MV-Fachgeschäft zu mindestens 80 % ihrer Anwesenheit im Geschäft von einem UV/MV-Akustiker überwacht werden. Hörsystemakustiker-Gesellen, Hörsystemakustiker EFZ und Inhaber eines gleichgestellten Abschlusses sind berechtigt, Anpassarbeiten unter Aufsicht auszuführen, sofern diese durch einen UV/MV-Akustiker sichergestellt ist.

1.4 Ein UV/MV-Akustiker kann für maximal drei UV/MV-Fachgeschäfte verantwortlich sein und muss pro Abgabestelle mindestens 20% anwesend sein.

2. Räumliche Voraussetzungen

2.1 Das UV/MV-Fachgeschäft verfügt über einen ruhigen, in sich abgeschlossenen Raum/eine Hörprüfkabine von mindestens 4 m^2 Fläche und einer Höhe von mindestens 2 m mit einer permanent eingerichteten Messanlage.

2.2 Der Grundgeräuschpegel darf, die in der Audiometrieverordnung des EJPD vom 9. März 2010 festgelegten Werte um höchstens 8 dB pro Frequenz überschreiten. Im Falle einer neuen Audiometrieverordnung tritt diese in Kraft. Die Messung hat nach den oben erwähnten Richtlinien der METAS zu erfolgen.

2.3 Bei der Neuzulassung, der Übernahme, beim Umzug oder Umbau eines UV/MV-Fachgeschäfts muss mit dem Antrag oder der Mutationsmeldung, die durch die METAS durchgeführte Messung des Grundgeräuschpegels eingereicht werden.

2.4 Bereits bestehende UV/MV-Fachgeschäfte müssen gemäss der jeweils gültigen Audiometrieverordnung des EJPD die Messung des Grundgeräuschpegels durch die METAS einreichen.

3. Technische Voraussetzungen

3.1 Das UV/MV-Fachgeschäft verfügt über einen ISO-kalibrierten Tonaudiometer mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125 bis 8000 Hz, für Knochenleitung von 500 bis 4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125 bis 8000 Hz) sowie eine Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0 bis 120 dB/HL, für Knochenleitung von 0 bis 65 dB/HL und für (Lautsprecher von 0 bis 85 dB/HL).

3.2 Das UV/MV-Fachgeschäft verfügt über eine Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäischem und regional anerkanntem Testmaterial. Die Prüfungen müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL sowie über Lautsprecher in einer Distanz von 1m bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können.

3.3 Für die Hörsystemanpassung müssen ein Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörsystemen, eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörsysteme sowie ein Sondenmessanlage (in situ) zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr des Versicherten vorhanden sein.

3.4 Des Weiteren müssen folgende Werkzeuge zur Verfügung stehen:

- Fräse
- eine Poliermaschine
- ein Ultraschallgerät
- ein Otoskop
- Abdruckbesteck

3.5 Die technischen Voraussetzungen gemäss Absatz 3.1 und 3.2 sind laut jeweils gültiger Audiometrieverordnung durch die zertifizierte Eichstelle METAS zu überprüfen, zu eichen und zu dokumentieren.

4. Weiterbildung

4.1 Die Dauer der Weiterbildung für UV/MV-Akustiker muss mindestens 24 Stunden (pro Tag maximal 8 Stunden) pro Kalenderjahr betragen, in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und fachlich orientierte Aktivitäten wie Kursbesuche, Kongresse, Seminare, Workshops, Lehrgänge, E-Learning, Webinare usw. beinhalten.

4.2 Die Details zur Weiterbildung sind in der Beilage «Richtlinien betreffend Weiterbildung» geregelt.

4.3 Der Nachweis der absolvierten Weiterbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. UV/MV-Akustiker müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen und Zertifikate. Diese sind von der schulenden Organisation zu unterzeichnen.

4.4 Bildet sich ein UV/MV-Akustiker in einem Jahr während mehr als 24 Stunden fort, können die zusätzlich geleisteten Stunden für das Folgejahr angerechnet werden.

5. Prozess und Ergebnisqualität

5.1 Die Prozess- und Ergebnisqualität beinhaltet sämtliche Abläufe, wie sie im Tarifvertrag und dessen Anhängen sowie in Verordnungen sowie in Weisungen der Versicherer festgelegt sind.

5.2 Für das Qualitäts- und Prozessmanagement der Hörsysteme gilt insbesondere die jeweils gültige Medizinprodukteverordnung MepV des Bundes.

6. Qualitätsüberprüfung

6.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft jährlich die Einhaltung der vorliegenden Qualitätssicherungsvereinbarung mittels Stichproben (5 % der UV/MV-Akustiker und der UV/MV-Fachgeschäfte, wo sie tätig sind).

6.2 Zusätzlich werden die Fälle des Vorjahres, welche die Bedingungen nicht erfüllt haben, nachkontrolliert.

6.3 Entstehen im Rahmen der Mutationsmeldung Mängel, so gelten folgende Fristen zu deren Behebung:

- personelle Mängel innert 6 Monaten
- technische Mängel innert 3 Monaten

6.4 Bei Verstössen gegen Meldepflichten (gemäss Tarifvertrag Art 4, Abs.6, z.B. Mutationen) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:

- Verwarnung
- Konventionalstrafe bis zu CHF 1'000.- im Einzelfall
- befristeter Entzug der Zulassung als UV/MV-Fachgeschäft resp. UV/MV-Akustiker (vgl. Ziff. 1.2 des Angangs 4) von maximal 12 Monaten auf Antrag der Vertragsparteien beim Schiedsgericht
- definitive Streichung als UV/MV-Fachgeschäft resp. UV/MV-Akustiker (vgl. Ziff. 1.2 des Anhang 4) auf Antrag der Vertragsparteien beim Schiedsgericht.

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

6.5 Bei Verstössen gegen die Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften) kann die PVK neben der Forderung, die Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, folgende Sanktionen beschliessen:

- Konventionalstrafe zwischen CHF 500.-.- und CHF 2'000.- pro Monat des Verletzungszeitraums
- befristeter Entzug der Zulassung als UV/MV-Fachgeschäft resp. UV/MV-Akustiker (vgl. Ziff. 1.2 des Angangs 4) von maximal 12 Monaten auf Antrag der Vertragsparteien beim Schiedsgericht
- definitive Streichung als UV/MV-Fachgeschäft resp. UV/MV-Akustiker (vgl. Ziff. 1.2 des Anhang 4) auf Antrag der Vertragsparteien beim Schiedsgericht.

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

6.6 In jedem Fall werden für die zusätzlich entstehenden Sekretariatskosten Gebühren erhoben.

7. Inkrafttreten und Kündigung

7.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2022.

7.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12.4 des Tarifvertrages vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026.

Beilage:

- Richtlinien betreffend Weiterbildung

Bern, Luzern, Unterägeri, 21. September 2026

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik		HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ	
Die Präsidentin	Der Vizepräsident	Der Präsident	Der Geschäftsführer
Julia Schopp	Patrick Burri	Christian Rutishauser	Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärversicherung
Der Präsident	Der Direktor
Daniel Roscher	Martin Rüfenacht